

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

06.02.2013

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

TEIL A (25 Punkte)

1. Bescheide und Verordnungen sind die zwei wichtigsten Handlungsformen der (Hoheits-)Verwaltung.
 - a. Erörtern Sie unter Bezugnahme auf das zentrale Abgrenzungskriterium zwischen Bescheid und Verordnung, warum es sich bei der Anordnung eines Prostitutionsverbots auch dann um eine Verordnung handelt, wenn sich dieses nur auf eine einzige Wohnung bezieht! (2)
 - b. Geben Sie an, mit welchem Zeitpunkt ein schriftlicher Bescheid und mit welchem Zeitpunkt eine Verordnung Geltung (= rechtliche Existenz) erlangt! (1)
2. Ein Bürger möchte beim Verfassungsgerichtshof einen als „Verfassungsbestimmung“ bezeichneten Paragraphen eines Landesgesetzes mit dem Argument bekämpfen, dass dieser sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen enthalte und daher aufzuheben sei.
 - a. Wie bezeichnet man die direkte Anfechtung eines Gesetzes durch eine Einzelperson? (1)
 - b. Beurteilen Sie unter Bezugnahme auf die einschlägige Bestimmung des B-VG die Erfolgsaussichten des geschilderten Vorhabens! (3)
 - c. Nach welchen Regeln ist der Widerspruch einer bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung gegen das Sachlichkeitsgebot der Bundesverfassung zu lösen? (1)
3. Der Bundespräsident weigert sich, eine ihm vom Bundeskanzler vorgeschlagene Person zum Bundesminister zu ernennen.
 - a. Erörtern Sie, ob er deswegen von der Bundesversammlung mit Aussicht auf Erfolg beim Verfassungsgerichtshof angeklagt werden könnte! (2)
 - b. Wie wird man Mitglied der Bundesversammlung? (1)
4. Legen Sie dar, wer in welcher Form darüber entscheidet, ob eine Gemeinde zur Statutarstadt wird, und wodurch sich eine solche Statutarstadt von anderen Gemeinden unterscheidet! (3)
5. Sie sehen nachfolgend vier Definitionen von gebräuchlichen Fachbegriffen aus dem öffentlichen Recht. Nennen Sie jeweils den dazugehörigen juristischen Terminus! (2)
 - a. *Bezeichnung für die Bindung der nicht-hoheitlichen Verwaltung an die Grundrechte.*
 - b. *Bezeichnung für den Beschluss des Nationalrats, dass ein Staatsvertrag nicht unmittelbar anwendbar sein, sondern durch die Erlassung von Gesetzen erfüllt werden soll.*
 - c. *Bezeichnung für die Verpflichtung des Staates, den Rechtsunterworfenen durch die Erlassung von Gesetzen und dgl die ungestörte Ausübung ihrer Grundrechte auch gegenüber privaten Dritten zu ermöglichen.*
 - d. *Bezeichnung für das Außerkrafttreten einer bundesgesetzlichen Bestimmung durch explizite Anordnung des Bundesgesetzgebers.*
6. SPÖ und ÖVP haben sich gestern über die Eckpunkte eines neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes geeinigt. Legen Sie unter Bezugnahme auf die kompetenzrechtliche Einordnung des Staatsbürgerschaftswesens dar,
 - a. wer in welcher Form die für die Erlassung von staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheiden zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen hat! (2)
 - b. aus welchen (abstrakt umschriebenen) Behörden dabei ausgewählt werden kann! (1)
7. Erörtern Sie die Richtigkeit folgender Aussage: *„Die Mitglieder der oö Landesregierung und die oö Abgeordneten zum Bundesrat werden vom oö Landtag gewählt. Zwei Parteien, die im Landtag gemeinsam über eine einfache Mehrheit verfügen, können diese Positionen daher nach eigenem Ermessen mit ihren eigenen Leuten besetzen.“* (2)

8. In welchem Kontext spielt der Begriff „Präjudizialität“ eine Rolle und was ist damit gemeint? (2)
9. Skizzieren Sie die Schranken, die der einfache Bundesgesetzgeber zu beachten hat, wenn er – wie zB im Öffnungszeitenrecht oder im Preisrecht – Anordnungen trifft, die in das Recht auf Erwerbsfreiheit eingreifen! (2)

Teil B (25 Punkte)

Die oberösterreichische Gemeinde Gattershofen verfügte bis dato über keine eigene Feuerwehr, sondern wurde von der Freiwilligen Feuerwehr der Nachbargemeinde Neudorf freiwillig mitbetreut. Gattershofen war nämlich lange Zeit ein Ort mit nur sehr wenigen Einwohnern, der sich außer Stande sah, die nötige Feuerwehrinfrastruktur sowie die nötige Zahl an Feuerwehrleuten zu stellen.

Schon seit einiger Zeit stößt dieses Konzept der Mitbetreuung in Gattershofen jedoch verstärkt auf Kritik. Ursache dafür sind nicht nur ein (vorwiegend parteipolitisch motiviertes) Zerwürfnis der beiden amtierenden Bürgermeister und das in den letzten Jahren entwickelte neue Selbstbewusstsein der Gemeindebürger, bedingt durch das seit der Jahrtausendwende rasante – und von den Neudorfern mit Argwohn beobachtete – Wachstum ihrer Gemeinde. Vor allem die Vorkommnisse beim letzten Hochwasser, als seitens der Freiwilligen Feuerwehr Neudorf zunächst nahezu ausschließlich den Bewohnern von Neudorf geholfen wurde und die Gattershofener erst nach mehreren Tagen entsprechende Unterstützung erhalten haben, sind noch in lebhafter Erinnerung. Seit damals kam der Ruf nach Einrichtung einer eigenen Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr zum Verstummen: Schließlich habe man es angesichts der prosperierenden Entwicklung in der eigenen Gemeinde schon längst nicht mehr nötig, sich von Neudorf aus helfen zu lassen; eine eigene Freiwillige Feuerwehr muss her!

Um seine Chancen beim nicht mehr allzu fernen Urnengang zu erhöhen, machte sich der Bürgermeister von Gattershofen die Stimmung in seiner Gemeinde zu eigen und entwickelte – gemeinsam mit seinen Fraktionskollegen im Gemeindevorstand – ein Konzept für eine eigene Freiwillige Feuerwehr Gattershofen. Relativ schnell waren zu diesem Zweck 69 Personen gefunden, die sich freiwillig zum Dienst in der Feuerwehr verpflichteten, und auch ein – ohne größere Adaptionen – als Feuerwehrhaus brauchbares Gebäude konnte angemietet werden. Des weiteren wurden mit dem etablierten Feuerwehrfahrzeug-Hersteller „Bosenrauer“ Vorverträge über die (ohne längere Vorlaufzeit mögliche) Lieferung eines Tanklöschfahrzeugs mit 2.000 l Tankinhalt, eines Löschfahrzeugs mit Bergeausrüstung und eines Kleinlöschfahrzeugs abgeschlossen und entsprechende Budgetmittel bereitgestellt.

Unter Berufung auf dieses Konzept und einige weitere Basisdaten, wie die bei der letzten Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl von 4.957 Personen, stellte die Gemeinde Gattershofen, vertreten durch ihren Bürgermeister, am 16. Jänner 2013 einen Antrag auf Eintragung ihrer Freiwilligen Feuerwehr (mit Sitz in Gattershofen) in das Feuerwehrbuch.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens stellte die angerufene Behörde fest, dass die Gemeinde Gattershofen rund 1.200 ständig genutzte Gebäude umfasst. Unter ihnen befindet sich eine relativ große Zahl an Betrieben; größter Arbeitgeber der Gemeinde ist eine Großbäckerei und damit ein Gebäude mit signifikant erhöhtem Brandrisiko. Außerdem wurde in den letzten vier Jahren wegen der herrlichen Aussicht über das Ortszentrum von Gattershofen und die gesamte Region am Gattershofener Hausberg eine stattliche Zahl an Wohnhäusern in Hanglage errichtet.

Die Gemeinde Neudorf wandte überdies ein, dass die im Gattershofener Antrag bezogenen Volkszählungsergebnisse nicht mehr aktuell seien. Infolge des rasanten Bevölkerungswachstums verfüge Gattershofen mittlerweile über deutlich mehr als 5.000 Einwohner. Die verfahrensgegenständliche Feuerwehr sei daher völlig unterdimensioniert.

Aufgabe: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag der Gemeinde Gattershofen!

Anmerkung: Der relevante Sachverhalt, die herangezogenen Beweismittel und die Beweiswürdigung sind nicht wiederzugeben.

§ 1

**Einteilung der Feuerwehren;
Begriffsbestimmungen**

(1) Feuerwehren im Sinn dieses Landesgesetzes sind die [...] Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren [...]

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten:

1. als Einsatz: die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1;
- 2.-3. [...]
4. als Schlagkraft: alles, was direkt oder indirekt mit der Vorbereitung oder der Durchführung von Feuerwehreinsätzen ursächlich im Zusammenhang steht, im besonderen [...] die Mannschaftsstärke [sowie] die Ausrüstung [...]

§ 2

Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:

1. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden [...];
2. [...] Beseitigung [...] von [...] Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse [...] (Katastrophenhilfe); [...]

§ 4

**Entstehen und Auflösung der Feuerwehren;
Feuerwehrbuch**

(1) Eine Feuerwehr entsteht durch Eintragung in das Feuerwehrbuch und wird durch Löschung der Eintragung im Feuerwehrbuch aufgelöst.

[...]

(3) Die Eintragung in das Feuerwehrbuch hat über Antrag der Standortgemeinde, bei Betriebsfeuerwehren über Antrag des Betriebseigentümers, durch die Landesregierung zu erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Anzahl der bestehenden Feuerwehren im Pflichtbereich [und] deren Schlagkraft [...] ein Bedarf gegeben ist und
2. die Feuerwehr ein für den Einsatz erforderliches Mindestmaß an Schlagkraft aufweist.

[...]

(5) Die Landesregierung hat dem Antragsteller die Eintragung ins Feuerwehrbuch mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht vor, hat die Landesregierung die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

§ 8

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich einer Feuerwehr ist das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

[...]

§ 10

Mannschaftsstärke, Ausrüstung, Dienstbekleidung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und den Mindestmannschaftsstand einer Feuerwehr zu regeln [...]

§ 13

Pflichtbereichsklassen und Gruppen

(1) Zur Bestimmung der Mindestmannschaftsstärke und der Mindestausrüstung der Feuerwehrkräfte im Pflichtbereich [...] werden die Pflichtbereichsgemeinden [...] in Klassen und gegebenenfalls in Gruppen eingeteilt.

(2) In welche Klasse eine Pflichtbereichsgemeinde fällt, ergibt sich aus der Anzahl der ständig genutzten Gebäude und der nach der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl. Ergeben sich nach der Gebäudezahl und nach der Einwohnerzahl verschiedene Klassen, so fällt die Pflichtbereichsgemeinde in die jeweils höhere Klasse:

[...]

Klasse 3: 501 bis 1.000 Gebäude
2.501 bis 5.000 Einwohner

Klasse 4: 1.001 bis 2.000 Gebäude
5.001 bis 10.000 Einwohner

[...]

(3) Die Pflichtbereichsgemeinden [...] werden [...] nach folgenden Gesichtspunkten in die Gruppen A und B eingeteilt:

Gruppe A

Alle Pflichtbereichsgemeinden, bei denen die folgenden Gesichtspunkte überwiegend erfüllt sind: Geringe Höhenunterschiede, geringe Bebauungsdichte [...], Objekte, Betriebe und Anlagen ohne besondere Brandgefährdung, [...].

Gruppe B

Alle nicht in Gruppe A fallenden Pflichtbereichsgemeinden.

§ 14

**Mindestmannschaftsstärke und
Mindestausrüstung**

(1) Die Mindestmannschaftsstärke der Aktivmannschaft [...] wird wie folgt festgelegt:

	Gruppe A	Gruppe B
[...]		
Klasse 3	54	67
Klasse 4	67	67
[...]		

(5) Die Mindestausrüstung der Pflichtbereichsfeuerwehr hat [...] die in der Anlage 1 angeführten Fahrzeuge und Geräte zu umfassen. [...]

Anlage 1

	Pflichtbereichsklasse		
		3	4
Gruppe A	[...]	1 TLF 2000 1 LF-B 1 KLF	2 TLF 2000 1 LF-B 1 KLF 1 Anhängerleiter (10 m)
Gruppe B	[...]	2 TLF 2000 1 LF-B 1 KLF	2 TLF 2000 1 LF-B 1 KLF 1 KRF 1 Anhängerleiter (10 m)

Erklärung der Abkürzungen:

KLF = Kleinlöschfahrzeug; **KRF** = Kleinrüstfahrzeug; **LF-B** = Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung; **TLF** = Tanklöschfahrzeug mit Angabe des Tankinhaltes (in Litern).